

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00041 vom 24. Juli 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00041

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00041 du 24 juillet 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00041 del 24 luglio 2014

Regeste

Privatunterricht | [Anforderungen an die Ausbildung von Lehrpersonen einer Privatschule] Dem vorinstanzlichen Entscheid lassen sich weder eine Begründung, weshalb die Privatschulbewilligung von einem anerkannten Lehrdiplom abhängig gemacht werden dürfe, noch die diesbezüglich einschlägigen Rechtsnormen entnehmen; damit hat die Vorinstanz die Begründungspflicht verletzt (E. 2). Der Beschwerdegegner verlangt von an einer Privatschule tätigen Lehrpersonen zu Recht die gleiche Ausbildung wie von Lehrpersonen der Volksschule (E. 3.2). Für die Anerkennung ausländischer Diplome ist das Verwaltungsgericht sachlich, für eine ausnahmsweise Zulassung ohne anerkanntes Diplom funktionell nicht zuständig (E. 3.3). Der Bewilligungsentzug gegenüber der derzeit nur Privatunterricht anbietenden Beschwerdeführerin ist verhältnismässig (E. 3.4). Der Beschwerdegegner durfte die Beschwerdeführerin anweisen, die Eltern zu einer Meldung des Privatunterrichts aufzufordern (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegner habe ihr in Dispositiv-Ziff. II der Ausgangsverfügung zu Unrecht eine Meldepflicht auferlegt. Die Rüge ist unbegründet. Es trifft zwar zu, dass nach § 69 Abs. 2 VSG die Eltern und nicht die unterrichtenden Personen verpflichtet sind, der Gemeinde ihres Wohnorts und der Bildungsdirektion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten zu melden. Mit der Ausgangsverfügung bzw. dem Schreiben vom 1. November 2016, auf das die Ausgangsverfügung verweist, wird die fragliche Meldepflicht aber gar nicht der Beschwerdeführerin auferlegt. Diese wird einzig aufgefordert, eine entsprechende Meldung der Eltern zu veranlassen, weil andernfalls die Schulpflicht nicht als erfüllt gelte. Diese Weisung rechtfertigt sich nur schon deshalb, weil für die Eltern nicht ohne Weiteres erkennbar ist, dass es sich beim streitgegenständlichen Angebot der Beschwerdeführerin um Privatunterricht und nicht um Privatschulung handelt und nur Ersteres eine Meldepflicht der Eltern begründet. Dass die Beschwerdeführerin darüber hinaus verpflichtet wird, die Anzahl der schulpflichtigen Kinder im Privatunterricht zu melden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Beschwerdegegner kann nur so überprüfen, ob Privatunterricht überhaupt zulässig ist, und er ist zu einer entsprechenden Weisung gestützt auf das in § 70 VSG festgehaltene Aufsichtsrecht berechtigt. Da die Beschwerdeführerin gar nicht verpflichtet wird, dem Beschwerdegegner die Adressen der Eltern zu melden, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen nicht weiter einzugehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Aufgrund der Heilung der vorinstanzlichen Gehörsverletzung sind die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu ■ der Vorinstanz aufzuerlegen (BGr, 24. Juli 2014, 1C_41/2014, E. 7.3 mit Hinweisen). Im Übrigen hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.